

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 64. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung des Evaluationsauftrags gemäß Protokollnotiz 2 aus dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 31. Sitzung am 29. November 2018 zu den im Zusammenhang mit dem Zweitmeinungsverfahren durchgeführten Leistungen mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V anlassbezogene Datenlieferungen.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Das Institut des Bewertungsausschusses wurde vom ergänzten Bewertungsausschuss in seiner 31. Sitzung am 29. November 2018 beauftragt, nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der durch den Arzt im Zweitmeinungsverfahren abgerechneten Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen, der Gebührenordnungsposition 01645 sowie der gegebenenfalls durch den Zweitmeiner durchgeführten oder veranlassten medizinisch notwendigen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Zweitmeinungsverfahren zu evaluieren.

Nach der Abstimmung des Evaluationskonzeptes im Arbeitsausschuss des ergänzten Bewertungsausschusses regelt dieser Beschluss die notwendigen anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses für die Evaluation der Beschlüsse des ergänzten Bewertungsausschusses zum Zweitmeinungsverfahren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.